

**Richtlinie  
des Sächsischen Staatsministeriums  
für Landwirtschaft, Ernährung und Forsten  
für die Hege und Bejagung des Schalenwildes**

Vom 29. Oktober 1992

Auf der Grundlage des § 33 Abs. 8 des Sächsischen Landesjagdgesetzes (SächsLJagdG) vom 8. Mai 1991 (SächsGVBl. S. 67) wird folgende Richtlinie erlassen:

**1 Zweck und Geltungsbereich**

Die Richtlinie soll die Hege von Schalenwildbeständen mit einer natürlichen Verhältnissen entsprechenden Altersstruktur sicherstellen. Der notwendige Abschub der Schalenwildbestände erfolgt prozentual in den jeweiligen Altersklassen der Schalenwildarten.  
Die Richtlinie gilt für alle Jagdbezirke gemäß §§ 8, 9 und 10 SächsLJagdG.

**2 Allgemeine Grundsätze**

Im Freistaat Sachsen ist davon auszugehen, daß die Schalenwildbestände gegenwärtig überhöht sind. Die Herstellung einer ökologisch und wirtschaftlich tragbaren Wilddichte erfordert regional differenzierte Reduzierungsmaßnahmen. Die ökologisch und wirtschaftlich tragbare Wilddichte ist dann erreicht, wenn

- a) in einem bestimmten Gebiet vorkommende Hauptbaumarten der für den betreffenden Standort typischen natürlichen Waldgesellschaft sich in der Regel ohne Schutzmaßnahmen verjüngen lassen,
- b) die standorttypische Flora in ihrer Zusammensetzung nicht wesentlich verändert wird und ihre Artenvielfalt weitgehend gesichert ist.

**3 Geschlechterverhältnis, Altersklassenaufbau**

- 3.1** Zur Vermeidung einer überhöhten Zuwachsrates ist mittels Bejagung ein Geschlechterverhältnis von 1 : 1 anzustreben. Bei Feldrehen kann der Anteil des weiblichen Wildes höher sein.  
Die natürlichen Abgänge sind in den Altersklassen 0 und 1 am höchsten. Naturgemäß weisen die mittleren Altersklassen die geringsten Abgänge auf, da sich in diesen die für die Erhaltung der Art maßgeblichen, sozial reifen Stücke und damit die Hauptträger einer Wildpopulation befinden. Diesem natürlichen Aufbau der Altersstruktur ist die Regulierung der Wildbestände anzupassen.

- 3.2** Zu diesem Zweck werden die Schalenwildbestände in folgende Altersklassen gegliedert:

Wildart	AK 0	1	2	3	4
Rotwild	Kälber	Schmalspießer Schmaltiere	2 – 4jährig	5 – 9jährig	ab 10jährig
Damwild	Kälber	Schmalspießer Schmaltiere	2jährig	3 – 7jährig	ab 8jährig
Muffelwild	Lämmer	Jährlinge Schmalschafe	2 – 5jährig	ab 6jährig	
Rehwild	Kitze	Jährlinge Schmalrehe	2 – 4jährig	ab 5jährig	
Schwarzwild	Frischlinge	Überläufer	2jährig und älter		

- 3.3** Abschub nach Altersklassen, allgemeine Abschubgrundsätze  
Der Abschubplanung und Abschubdurchführung für die einzelnen Schalenwildarten sind folgende Anteile der Altersklassen am Gesamtabshub zugrunde zu legen:

**3.3.1 Rotwild**

a) männlich			b) weiblich		
AK	0	= 40%	AK	0	= 40%
	1	= 25%		1	= 15%
	2	= 15%		1 bis 4	= 45%
	3	= 10%			
	4	= 10%			

**Vorrangig** zu erlegen sind:

- Schmalspießer bis 30 cm Stangenlänge,
- Sechser, Achter, Einsprossenzehner und einseitige Kronenhirsche.

**3.3.2 Damwild**

a) männlich			b) weiblich		
AK	0	= 30%	AK	0	= 30%
	1	= 20%		1	= 20%
	2	= 15%		2 bis 4	= 50%
	3	= 15%			
	4	= 20%			

**Vorrangig** zu erlegen sind:

- Spießer ohne keulenartige Verdickung der Rosenstöcke,

- Knieper ohne deutliche Stangenverbreiterung,
- dreijährige und ältere Hirsche ohne erkennbare geschlossene Rechteckschaufelbildung.

3.3.3 *Muffelwild*

a) männlich			b) weiblich		
AK	0	= 30%	AK	0	= 30%
	1	= 20%		1	= 20%
	2	= 20%		2+3	= 50%
	3	= 30%			

**Vorrangig** zu erlegen sind:

- Jährlinge bis 35 cm Schneckenlänge,
- Widder mit deutlich von der normalen Form abweichenden Trophäen.

3.3.4 *Rehwild*

a) männlich			b) weiblich		
AK	0	= 30%	AK	0	= 35%
	1	= 25%		1	= 20%
	2+3	= 45%		2+3	= 45%

**Vorrangig** zu erlegen sind:

- schwache Jährlinge mit unterlauscherhohen Spießen,
- zweijährige und ältere Böcke, deren Gehörne von der normalen Sechserform abweichen.

3.3.5 *Schwarzwild*

Diese Wildart ist unter Beachtung der Weidgerechtigkeit drastisch zu reduzieren, wobei im Abschluß ein hoher Anteil Frischlinge und Überläufer anzustreben ist.

- 4 Für die genannten Wildarten gilt, daß anstelle eines nicht erlegten Stückes männlichen Wildes der Altersklassen 2 – 4 ein weibliches Stück oder ein Stück Wild in den Altersklassen 0 oder 1 erlegt werden kann, ungeachtet des Erfüllungsstandes des Abschlußplanes in diesen Altersklassen.

5 **Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt am 1. November 1992 in Kraft.

Dresden, den 29. Oktober 1992

**Der Staatsminister für Landwirtschaft, Ernährung und Forsten**  
**Dr. Rolf Jähnichen**

**Zuletzt enthalten in**

Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Landwirtschaft, Ernährung und Forsten zur Verlängerung der Geltungsdauer von Verwaltungsvorschriften des Sächsischen Staatsministeriums für Landwirtschaft, Ernährung und Forsten aus dem Jahre 1992

vom 4. Dezember 1997 (SächsABl. S. 1269)